

# Kantonsratsbeschluss

Vom 16. Mai 2006

Nr. RG 021a/2006

## Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation

---

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 87 und 90 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1)</sup>, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 31. Januar 2006 (RRB Nr. 2006/260), beschliesst:

### I.

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977<sup>2)</sup> wird wie folgt geändert:

§ 4. Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Stellvertreter des Friedensrichters ist der Gemeindepräsident der Einwohnergemeinde, in zweiter Linie der Gemeindevizepräsident, alsdann der amtsälteste Gemeinderat.

§ 6. Absatz 2 lautet neu:

<sup>2</sup> Er beurteilt als Strafrichter die Übertretungen des Gemeindestrafrechts und kann Bussen bis zum Höchstbetrag von 300 Franken sowie Ersatzfreiheitsstrafe (Art. 106 Abs. 2 StGB) bis zu 5 Tagen aussprechen. Gemeinnützige Arbeit (Art. 107 StGB) kann er nicht anordnen.

§ 12.

Absatz 1 Buchstabe c lautet neu:

c) alle Verbrechen und Vergehen und die damit zusammenhängenden Übertretungen, soweit der Staatsanwalt in der Anklage eine Geldstrafe, gemeinnützige Arbeit oder eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als achtzehn Monaten, allenfalls verbunden mit Busse, einer ambulanten Massnahme nach Artikel 63 – 63b StGB oder einer anderen Massnahme nach Artikel 66 – 73 StGB, beantragt. Der Amtsgerichtspräsident beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach Artikel 102a Absatz 3 StGB angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine der vorgenannten Sanktionen beantragt;

Als Absatz 3 wird angefügt:

<sup>3</sup> Beantragt der Staatsanwalt mit der Anklage den Widerruf bedingter Strafen oder die Rückversetzung in den Strafvollzug, so ist für die Berechnung der Strafdauer von höchstens achtzehn Monaten die dabei zu verbüsende Strafdauer anzurechnen. Geldstrafen, deren Ersatz beantragt wird, sind mit den entsprechenden Tagessätzen, gemeinnützige Arbeit, deren Umwandlung beantragt wird, ist zum Umrechnungssatz nach Artikel 39 Absatz 2 StGB zu berücksichtigen.

§ 15. Absatz 1 lautet neu:

<sup>1</sup> Das Amtsgericht beurteilt als Strafgericht in Dreierbesetzung alle Verbrechen und Vergehen, für die keine andere Gerichtsbehörde zuständig ist. Es beurteilt auch Anklagen gegen Unternehmen nach Artikel 102 StGB, wenn ausser dem Unternehmen eine natürliche Person nach

<sup>1)</sup> BGS 111.1.

<sup>2)</sup> GS 87, 195 (BGS 125.12).

Artikel 102a Absatz 3 StGB angeklagt ist, für welche der Staatsanwalt eine Sanktion beantragt, deren Anordnung nicht in die Zuständigkeit des Amtsgerichtspräsidenten fällt.

#### § 16.

Die Absätze 1 - 2 lauten neu:

<sup>1</sup> Der Jugendanwalt fällt mit Verfügung über Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 15. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Tat begangen haben (junge Jugendliche) alle Entscheide, die im Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz; JStG) der urteilenden Behörde übertragen sind.

<sup>2</sup> Gegenüber anderen Jugendlichen beurteilt er mit Verfügung alle Straftaten, sofern als Sanktion Verweis, persönliche Leistung, Busse oder Freiheitsentzug bis zu sechs Monaten, Aufsicht, persönliche Betreuung oder eine ambulante Behandlung in Frage kommt.

Als Absatz 2<sup>bis</sup> wird eingefügt:

<sup>2bis</sup> Der Jugendanwalt fällt mit Verfügung die Entscheide, die in Artikel 32 des Jugendstrafgesetzes der urteilenden Behörde übertragen sind, wenn der gleichzeitig mit der Unterbringung ausgesprochene und der wegen Widerrufs oder Rückversetzung vollziehbare Freiheitsentzug zusammen höchstens sechs Monate beträgt.

Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Der Jugendanwalt kann mit Verfügung gegenüber Jugendlichen ferner von Schutzmassnahmen oder Strafen absehen (Art. 10 Abs. 2 und 21 JStG).

§ 49. Absatz 1 Buchstabe c lautet neu:

c) der Vorsteher der Oberämter unter Ausschluss von Vormundschaftssachen;

#### § 50.

Absatz 2 Ingress lautet neu:

<sup>2</sup> Sie ist überdies nicht zulässig gegen Verfügungen der Departemente, der Vorsteher der Oberämter und der Gemeinden in folgenden Angelegenheiten:

Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> In diesen Fällen ist die Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheide der Departemente, der Vorsteher der Oberämter und der Gemeinden an den Regierungsrat gegeben.

§ 63. Als Absatz 3 wird angefügt:

<sup>3</sup> In Ausnahmefällen kann der Haftgerichtssekretär anstelle der Haftgerichtsschreiber das Protokoll an Gerichtsverhandlungen führen.

§ 74. Absatz 3 Satz 1 lautet neu:

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Organisation und Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft. ...

#### § 75.

Absatz 3 lautet neu:

<sup>3</sup> Der Staatsanwalt erlässt eine Strafverfügung, wenn er eine Geldstrafe von nicht mehr als 180 Tagessätzen, eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten, eine Busse, allenfalls verbunden mit einer Einziehung, oder gemeinnützige Arbeit für angemessen hält und sich das Verfahren zur Erledigung mit Strafverfügung eignet. § 12 Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar.

Als Absatz 4 wird angefügt:

<sup>4</sup> Die Staatsanwaltschaft nimmt Anträge von Verwaltungsbehörden auf Festlegung von Ersatzfreiheitsstrafen für Bussen und Geldstrafen (Art. 36 Abs. 2 und 106 Abs. 5 StGB) entgegen. Mit solchen Anträgen verfährt der Staatsanwalt nach Absatz 2 und 3. Die örtliche Zuständigkeit

richtet sich sinngemäss nach Artikel 22 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974<sup>1)</sup>.

§ 83 lautet neu:

*§ 83. 2. Kompetenzen des Jugendanwalts*

*a) als untersuchende Behörde*

Der Jugendanwalt leitet die Strafuntersuchung gegen Jugendliche und nimmt alle zur Wahrheitsfindung notwendigen Handlungen vor. Er nimmt die in diesem Gesetz und in der Strafprozessordnung der Staatsanwaltschaft übertragenen Aufgaben wahr. Soweit er den Fall nicht als urteilende Behörde abschliesst (§ 16), überweist er ihn dem Jugendgericht.

§ 85 lautet neu:

*§ 85 c) als vollziehende Behörde*

<sup>1</sup> Der Jugendanwalt vollzieht die gegenüber Jugendlichen angeordneten Schutzmassnahmen und Freiheitsstrafen und fällt alle Entscheide über Jugendliche, die im Jugendstrafgesetz der Vollzugsbehörde oder der zuständigen Behörde übertragen sind.

<sup>2</sup> Die vom Jugendanwalt angeordnete Verkehrsschulung wird von der Kantonspolizei und von den städtischen Polizeikorps vollzogen. Die Polizei ordnet gegenüber jungen Jugendlichen, welche Übertretungen der Strassenverkehrsgesetzgebung begangen haben, die auf der Ordnungsbussenliste aufgeführt sind, Verkehrsschulung an und vollzieht sie; die Verzeigung von jungen Jugendlichen, welche sich der Verkehrsschulung nicht unterziehen, an den Jugendanwalt bleibt vorbehalten.

§ 87. Buchstabe b lautet neu:

b) als Amtsrichter, Mitglieder des Jugendgerichts und der Arbeitsgerichte die stimmberechtigten Einwohner der Bezirke. Vorbehalten bleibt § 21 Absätze 2, 4 und 6;

§ 91. Als Absatz 3 wird angefügt:

<sup>3</sup> Das Gerichtsschreiberpatent wird vom Regierungsrat an Personen erteilt, die eine Prüfung bestanden haben. Der Regierungsrat regelt die Zulassungsvoraussetzungen, die erforderliche Ausbildung und die Prüfung in einer Verordnung.

§ 98.

Absatz 1 Buchstabe f ist gestrichen.

## II.

Der Regierungsrat regelt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Herbert Wüthrich

Präsident

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

---

<sup>1)</sup> SR 313.0.

## **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF) (3)  
Staatsanwaltschaft  
Jugendanwaltschaft  
Gerichtsverwaltungskommission  
Obergericht  
Haftgericht  
Richterämter (5, je 1)  
Departement des Innern  
Amt für öffentliche Sicherheit  
Polizei Kanton Solothurn  
Staatskanzlei (SCH, STU, SAN)  
BGS  
GS  
Amtsblatt  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentsdienste (31/2006)